Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Mittwoch, den 17 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Fruktidor VIII

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 9. Sept.

Der Vollz. Rath, auf die Reklamation der Munisipalität von Zürich, gegen den Entscheid des Vollziehungkausschusses, Kraft dessen eine Nechnung des Bürsgers Freudweiler von Zürich, für verschiedene an die franklische Armee gemachte Fuhrenlieserungen von dieser Gemeinde bezahlt werden soll;

In Erwägung, daß aus der Reklamation der Gemeinde Zürich, wo während der ganzen Zeit die Fuhrenlieferungen auf gleiche Weise veranstaltet wurden, nothwendig folgen wurde, als wolle sie sich für sene ganze Zeit einer Verbindlichkeit entziehen, die ihr doch gleich jeder andern Gemeinde eigentlich zukömmt,

beschließt:

1. Die Munizipalitat von Zurich sen mit ihrer Reflamation abgewiesen, und der obenermahnte Regierungs : Entscheid hiemit bestätigt.

2. Der Munizipalität sen das Recht vorbehalten, sich durch andere Gemeinden des Cantons verhältnis: mäßig entschädigen zu lassen, wenn sie sich durch die allgemeine Vertheilung der militärischen Lasteit benachtheiligt glaubt.

3. Dem Minister des Innern fen die Bekanntmachung Diefes Beschluffes aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. Sept.

Der Voll; Nath, auf das Unsuchen der Gemeinde Regensberg, Districts Regensborf, Canton Zürich, daß sie von einer Geltabgabe befrent werde, die wegen Ausstockung und Urbarmachung eines Stut Waldes in Der Lügern auf die Hausgerechtigkeiten gelegt wurde;

In Erwägung, daß nach dem f. 21 des Gefetes

vom roten Nov. 1798, nur diesenigen Bodenzinse ohne Loskauf abgeschaft sind, welche von Concessionen, von Privilegien oder Nechten herrühren, die vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind, oder welche willfürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, die noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt wurden;

In Erwägung, daß die gedachte Geldabgabe urbaristet, und seit undenklichen Zeiten entrichtet worden ist; und daß also laut angezogenem f. des erwähnten Gesetzes, den Zinspflichtigen der Beweis obliegt, daß dieselbe unter diesenigen Bodenzinse gehöre, welche ohne Loskauf abgeschaft senn sollen;

Rach angehörtem Bericht scines Finanzministers, be sch lie fit:

1. Die bittstellende Gemeinde sen ab = und dahin gewiesen, die erfoderlichen Beweise vorzulegen, daß die erwähnte Abgabe unter diesenigen Bodenzinse gehore, welche ohne Lostauf abgeschaft senn sollen.

2. Der Finangminister fen beauftragt, gegenwartigen Befchluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Untersthriften.

Beschluß vom 11. Sept.

Der Vollz. Rath, auf bas Ansuchen ber Gemeins den Narburg, Offrigen, Niederwol, Strengelbach und Bricknau aus dem ehemaligen Amt Aarburg, jezt in den Distrikten Zofingen und Langenthal, der Cantons Aargau und Bern, daß ihnen die zwen verfallenen Grundzins. Interessen für die Jahre 1798 und 1799, und zwar aus dem Grund gänzlich nachgelassen werden mögen, weil sie durch den Krieg viel gelitten haben.

In Erwänung, daß noch keiner Gemeinde ein ganglicher Nachlaß dieser Grundzins. Interessen gestattet, und durch ben Beschluß vom 19. Merz nur für jene Diftrifte und Cantone, welche durch den Rrieg bennabe ganglich zerftort wurden , eine Ausnahme geftattet worden ift;

In Erwägung, bag die Diftrifte Bofingen und Langenthal gar nicht in dem Falle find, Unspruch auf jene Ausnahme machen zu konnen;

Mach angehörtem Bericht feines Finanzminifters, beschließt;

- 1. Die gedachten Gemeinden follen mit ihrem Unfuchen abgewiesen werden.
- 2. Der Finangminister fen mit ber Bekanntmachung Diefes Beschlusses beauftragt.

Rolgen die Unterschriften

Beschluß vom 111 Sept.

Der Bolly. Rath, auf das Unsuchen der fammtli: Gemeinden des Diftrifts Gelterkinden, Cantons Bafel, daß ihnen die zwen verfallenen Grundzing. Intereffen pon den Jahren 1798 und 99 nachgelaffen, und die Dem Staate jugehorenden Grundzinse ohne Lostaufung ganglich abgeschaft werden mogen;

In Erwägung, daß diefes Begehren auf irrigen und falschen Begriffen von Recht und Frenheit beruhet, und allen über diefen Gegenstand bestehenden Befeten und

Beschluffen zuwider ift;

Nach angehörtem Bericht feines Finangminiffers, beschließt:

- a. Das Begehren der Gemeinden des Diffrifts Gelterkinden abzuweisen.
- 2. Dem Finangminister sey die Bekanntmachung diefes Befchluffes aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Besetgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Verzeichnisses der an die Staatsokono. mie . Commigion verwiesenen Schriften.)

3. Botichaft ber Bollziehung betreffend den Zuffand und die Unterhaltungsart der Straffen im C. Wallis.

4. Petitition der Gemeinden Bug, Baar, Birgel und horgen für Wiederherstellung der Landstraffe von Bug nach horgen.

5. Bittschrift der Kirchspiels Chapelles um beffere Bertheilung ber Unterhaltungekoffen der Straffe von

Laufanne auf Milden.

eines verbefferten Befetes über bie Communications, ftraffen.

- 7. Roch eine Botschaft und Bemerkungen bes Kriegsministere, Die gesetliche Bestimmungen über Die Unterhaltung Der Straffen verlangen.
- 8. Beschwerden der Gemeinde Lieftall über verschies dene ihr auferlegte Frohndienste.
- 9. Botschaft ber Bollziehung, mit welcher fie bem Rath eine Streitigfeit zwischen den Gemeinden Wett. schweil und herrliberg, in Straffensachen jum Ent scheid überschickt.
- 10. Vorschläge bes B. Guisan zu Abfassung eines Straffen . Reglements.

Die Petitionencommifion rath eine Rlage des B. Pietro Confolascio von Briom, Diffr. Luggarus, C. Lauis, gegen bortiges proviforisches Gericht, wegen Auferlegung von 2 fleinen Thalern u. a. Roften, an die Polizencommision zu weisen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Bolly. Rathe wird verlefen,

und der Finangcommiffion überwiesen:

3. G. Die gesetgebenden Rathe haben dem Grundfat der politischen Ginheit in Selvetien getren das Recht des Abzuges, ber von einem Canton an den andern bezahlt werden mußte, Kraft des Gefetzes v. 12. Juni 98 abgeschaft; welche Berfügung mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen murde. -Der Wunsch, daß überhaupt die hindernisse, welche der Frenheit des Partifularen, nach Wohlgefallen über seine Besitzungen zu disponiren, im Wege steben, fo viel als möglich beseitigt werden, bewegt nun den Vollz. Rath, Ihnen B. G. vorzuschlagen, ihn Kraft eines Decrets zu bevollmächtigen, daß er zur allgemeinen Abschaffung jenes Abzugrechts mit auswärtigen Mächten in Unterhandlung trete, wenn nemlich dies felbe zur gegenseitigen, vollständigen Befriedigung geschehen konne. - Der Vollz. Rath ladet Sie ein 3. G. Diesen Begenstand in Schleunige Berathung gu nehmen.

Auf den Antrag einer besondern Commission wird folgender Beschluf angenommen:

Auf die Botschaft des Bolly. Ausschuffes vom 29. May legthin, durch welche er in Kraft des 4. Artifels des Gesetzes v. 28. horn. 1800 vorschlägt, den B. Muller von Baden, welcher Dienft ben dem Regiment Bachmann genommen hatte, von der Verfügung des §. 3. des nemlichen Gefettes frengusprechen.

In Erwägung, daß dieser Burger frenwillig ben 6. Einladung der Bollziehung zu baldiger Abfassung | der helvetischen Republik Dienst genommen, Daß es niemals daraus desertirt, und daß er erst nachdem er gefangen genommen und von seinem Corps abgeschnitten werden, aus Noth, Dienst ben dem Regiment Bachmann genommen hat.

In Erwägung, daß er nach Verlauf von 3 Monaten seinen Abschied verlangt und erhalten, und daß nur die Unmöglichkeit wieder nach Hause zu kehren, ihn nachher gezwungen hat, unter der Leibwache des Prinzen von Würtemberg Dienst zu nehmen.

In Erwägung endlich, daß sobald er Kenntnis von dem Amnistiegesetz erhielt, er dieses Corps verließ und wieder in sein Vaterland zurückgekehrt ist —

beschlieft ber gesetsgebende Rath:

Der B. Kavier Müller von Baden ist von der Berfügung des Amnistiegesetzes v. 28. Horn. 1800 befrevt und wieder in die Nechte eines Activbur-

gers eingefest.

Auf angehörten Vortrag der Saalinspektoren über die Schwierigkeiten ben Berichtigung des Verzeichnisses der Abwesenheiten der Neprasentanten v. 3. Apr. 99, bis Ende Hornung 98, besonders des Unterschieds zwisschen der Bezahlungsart der Mitglieder des Senats und des grossen Raths, beschließt der gesetzgebende Rath: 1) das die von dem Senat angenommene Zeitzbestimmung für Urlaube, nemlich vom 3. Apr. 1799 bis 28. Hornung 1800, zu neun Wochen berechnet, auch auf die Glieder des grossen Raths und des obersten Gerichtshof gelten soll, und 2) das die genossenen Abwesenheiten über diese Zeit hinaus, auf dem gesetzlichen Fuß von 150 Duplonen abgezogen werden sollen.

Die B. Saalinspektoren sind beauftragt, die Ab-

und dem Schatzamt einzugeben.

Bugleich werden fie beauftragt, für den gesetzgebenden Rath ein Reglement zu entwerffen, auf welchen Fuß tunftig die allfälligen Abwesenheiten der obersten Behörden berechnet, und am Gehalte abgezogen wers den werden fonnten.

Das Gutachten der Polizencommission über politische Gesellschaften, wird in Berathung genommen. Es ist sammt dem nun definitiv angenommenen Gesetze folgendes:

B. G. ! Eure Polizencommission, nachdem sie die don dem Bollz. Rath über Eueren Gesetzesvorschlag, die politischen Gesellschaften betreffend, gemachten Bemerkungen und den darauf sich gründenden abgeänderzten Borschlag einer reisen Prüsung unterworssen, hat die Ehre Ihnen darüber solgenden Bericht abzustatten:

Die erfte Critif des Bolly Rathe trifft die Erwägungde grunde des Gefetes. Ungeachtet Eure Comifon fich neuer. dinge von ber Richtigfeit der barinn aufgestellten Grunds faten, an sich sowohl als in ihrer Berbindung mit den Dispositiven des Gesetzes selbit, überzeugt hat, so findet fie dennoch die Bemerfung nicht unbegrundet, daß dieselben in einer allzu abstrakten Form aufgestellt find, um von jedermann richtig und ohne Migdeutung aufgefaßt zu werden; und fo fort rath fie Ihnen allers dings an, dieser Bemerkung des Wollz. Rathe Rechnung zu tragent; allein fie konnte Ihnen, B. G.! nicht anrathen / dicienigen Ermägungsgrunde anzunehmen, die Ihnen der Bolls. Rath vorschlägt: denn erfts lich ist der Grundsatz unrichtig, daß jede über öffents liche Angelegenheiten deliberirende politische Gesellschaft, sich nothwendig durch den Aft der Berathschlagung felbst, willfürlich an die Stelle gesetzlicher Behörden fete; zwentens murde der Brundfat der Bollziehung eben so gut auf bas Recht des Einzelnen zu Petitionen und Adressen über öffentliche Angelegenheiten fich beziehen, und drittens, wenn auch die in dem vorgefchlagenen Erwägungsgrund enthattenen Grundfage mahr und weder zu eingeschränkt noch zu ausgedehnt wären, fo wurde berfelbe, aus Brunden, die fich jedem aus Ihnen, B. G.! von felbst aufdringen werden, die aber ju nicht geringer Berwunderung Eurer Commission, dem Vollz. Rath entgangen zu fenn scheinen, dennoch hochst unschiellich senn.

Eure Commission glaubt, man konnte füglich den Erwägungsgrund des Gesetzes, lediglich auf den Erfahrungsfatz der Nachtheile der politischen Gesellschaf-

ten auf die innere Rube, flützen.

Eine zwente Bemerkung der Vollziehung fallt auf die Unbestimmtheit des Vegriffs von politischen Gesellschaften, die das Gesetz verbieten will.

Die Commission ift mit der Bollziehung über die Mothwendigkeit der möglichsten Bestimmtheit der Gesetze einverstanden, allein es scheint ihr, der Gesetzesvorsschlag enthalte in seinem isten und zten g. diesenige Bestimmtheit, die die Natur des Gegenstandes mogslich machte.

In der That will das Gesetz nicht die Aeusserung und Mittheilung seiner Meinung über politische Angelegenheiten in jeder Gesellschaft, mithin auch nicht das Zusammentreten jeder Gesellschaft verbieten.

Gesellschaft bedeutet einestheils bloß das Bensammenfenn mehrerer Menfchen in einem gegebenen Raum,
anderstheils aber, ben Inbegriff mehrerer Personen,

Die fich zu einem gewiffen Zwecke verbunden , und eben baber einen gewiffen Mobum unter fich fefigesest haben, um eine kollektive Willensausferung hervor zu bringen.

(Die Fortfetung folgt.)

Kleine Schriften.

(Die Absicht der Herausgeber ben diesen Anzeisgen kleiner Schriften geht allerdings dahin, die neue vaterländische Litteratur so vollständig wie möglich zu liesern. Wann bisdahin manche Schrift unangezeigt blieb, so geschah es nie absichtzich, sondern weil ste den herausgebern nicht zu handen kam. Dies niuß auch in der Folge östers der Fall sen, wenn die Verfasser oder Verleger nicht die Gefälligkeit haben, uns ein Exemplar ihrer neuen Schriften einzusenden.)

Ein Wort an den Verfasser des neuen Schreibens eines helvetiers an seine Mitburger. Betreffend den Factionengeist und die Chicanen der Uebelgesinnten. Bern — auf Rosten (welch ein Patriotismus!!) des Verfassers. Juli 1800. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Wir haben die elende Schrift, welche hier von dem Pfarrer Multer zu Amrischweil im E. Thurgau nach Berdienen abgefertigt wird, seiner Zeit angezeigt. Die Antwort ist gleich nach dem 7. August geschrieben. Der Pf. wender sich an die Glieder der neuen Regierung.

"Möge es, sagt er, eine für das Vaterland selige Stunde gewesen senn, die Stunde, wo Sie von dem aller Achtung werthen Vollz. Ausschuß erwählt und auserlesen worden sind. Wir bitten Sie angelegenst, mit möglichstem Ernst, republikanischer Wärme, und brüderlicher Eintracht an das große Wert zu gehen und allen den Klatschereven dersenigen, die dieses Ereignst der Tage giftig beurtheilen werden, dasur ein End zu machen, daß Sie allen helvetischen Vürgern zeigen, daß ihrem Wunsch nach einer bessern Ordnung durcht aus entsprochen werde. Wie tief muß es den Baterterlandsfreund schmerzen, wenn er bedenkt, wie we, nig Ehre im Ausland wir davon haben müssen, wenn dieses Ausland die neuen Scenen liest, die sich ben der Ausösung des Senats ereignet haben! D, ihr

neuen Stellvertreter alle, wischet burch euer Betragen. euere Decrete, euere Berfügungen Die Flecken aus, bie unfer Rationalcharafter erlangt bat. Gebt euch und und ben Refpett und ben verlornen Glang wieder ! Seht auf fo viele Saufende, Die auf euere Berech. tigfeit, auf Bergutung ihres Schadens, auf Schut, auf Rettung, auf Suife febn und harren, und euch nun einmal als bie aufehn, von denen fie viel Gntes gu erwarten berechtigt find. Und, wenn es einmal gu einem Friedensschluß der groffen Machte tommt, und imfer Schickfal entichieden werden foll, fo zeigt euch entichloffen, vaterlandsliebend und edet. Selfet uns ju unfrer ganglichen Unabhangigfeit, und bringt uns ju einem Schieffal guruch, das uns und unfern fpates ften Enteln das leben verfüßt. Guch fegnend werden unfre Rachkommen eure Ramen lefen und ber Rubm eurer Uneigennutigfeit und Baterlandstiebe wird binaufdringen gu denen, Die einft. auch Stifter unfrer Frenheit gemefen find und fie mit ihrem Tod beffegelt. haben. "

Medicinisch diåtetischer Unterricht über die Natur, Behandlung und Erleichterungsart der Pocken, von I heinr. Oberteuffer d. igr., Med. et Chir. Drausüb. Arzt, Bundarzt und Geburtschelfers zu herisau, gerichtl. Arzt im Distr. Sossau, Mitgl. des Erz. Naths und der Sanitätscommission im Canton Sentis. Im Juli 1800. 8. St. Gallen b. haustnecht. S. 23.

Diefe fehr zweckniagig abgefaßte medicinische Bolts. schrift ift durch ein bengedrucktes Zeugnif von der Sanitatscommigion des Cantons Gentis gutgeheiffen und empfohlen. Die Abficht ihres Berfaffere geht babin, über Die Ratur, Diatetische Behandlung und Ginim. pfung der Pocken; das Bolk — besonders seines Cantons, ju unterrichten, indem unter demfelben noch fehr verderbende Gewohnheiten eriftiren, und man fo oft durch ungeheure Stubenhitze Die Rrafte Des Rranten erschöpft, die gutartigsten Pocken in faulichte oder nervoje umschaft; burch unvorsichtigen Durchzug ber Luft Absenungen des Blatterngifts nach innern Theis len bewirkt; durch die vernachläßigte Cultur der Saut Die Ueberstehung der Pockenkrankheit erschwert; ben durch Krämpfe oder andere Urfachen verzögertem Aus. bruche der Pocken, higende Sachen, Wein und Gewurze giebt, durch unverdauliche Mehlipeifen das Caugaderspftem verftopft n. f. w.